

**bmask**BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZStubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001**AUSKUNFT**Mag.a Judith Strunz
Tel: (01) 711 00 DW 2257
Fax: +43 (1) 7158258
Judith.Strunz@bmask.gv.atE-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
begutachtung@bmask.gv.at zu richten.

An das
Bundesministerium für Inneres

per E-Mail:
bmi-III-1@bmi.gv.at

GZ: BMASK-10308/0010-I/A/4/2013

Wien, 23.05.2013

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz 1986, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz und das Freiwilligengesetz geändert werden (ZDG-Novelle 2013); Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Sehr geehrte Damen und Herren“

Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 25. April 2013, GZ BMI-LR1345/0001-III/1/2013, betreffend ZDG-Novelle 2013 nimmt das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zum gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkungen

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz begrüßt insbesondere folgende Änderungen der Novelle:

- Die Änderung des **Freiwilligengesetzes** ermöglicht ein **Freiwilliges Sozialjahr** künftig – vorerst befristet (mit Evaluierung) bis zum Dezember 2017 - auch im Bereich des **Rettungswesens**.
- **Anrechnung einer mindestens 12-monatigen Teilnahme an einer Tätigkeit nach dem Bundesgesetz zur Förderung von freiwilligem Engagement** - Freiwilliges Sozialjahr, Freiwilliges Umweltschutzjahr sowie die Leistung eines Gedenkdienstes oder Friedens- und Sozialdienstes im Ausland - **auf den ordentlichen Zivildienst**.

Anzumerken ist aber auch, dass sich im gegenständlichen Entwurf **keine Neuregelungen zum Arbeitszeit- und Urlaubsrecht für Zivildiener** finden. Aus der Sicht des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz sind diese Fragen noch offen und zu besprechen. Die bestehenden Regelungen zum Thema Arbeitszeit und Urlaub für Zivildiener sind nach Ansicht des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz jedenfalls zu hinterfragen, insbesondere ist über eine Arbeitszeitreduktion für Zivildiener nachzudenken.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Änderung des Zivildienstgesetzes 1986)

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 1 Z 2 ZDG):

Der vorgeschlagene § 4 Abs. 1 Z 2 ZDG lautet (ohne Fettdruck):

„2. wie viele Zivildienstplätze in der Einrichtung zugelassen werden sowie, falls der Rechtsträger dies beantragt, ob diese Zahl für die Dauer von höchstens zwei Monaten um höchstens zwei Plätze überschritten werden darf, **weil** eine neuerliche Zuweisung erforderlich ist;“

Der Umstand, dass über die „Überschreitungsplätze“ bereits im Anerkennungsbescheid abzusprechen ist, spricht dafür, dass (auch) für künftige, also noch nicht konkrete Restdienstzeiten einzelner Zivildienstpflichtiger Vorsorge getroffen werden soll. Den Erläuterungen ist jedenfalls nichts Gegenteiliges zu entnehmen. Dann wäre es allerdings überlegenswert zu prüfen, ob nicht eine andere Formulierung als die vorgeschlagene (Stichwort „weil“) aussagekräftiger wäre.

Die Formulierung „ob diese Zahl **für die Dauer von höchstens zwei Monaten um höchstens zwei Plätze** überschritten werden darf, weil eine neuerliche Zuweisung erforderlich ist ...“ lässt auch die Interpretation zu, dass die zwei Monate ein Kontingent darstellen, das mittels Zuweisung gemäß § 8 ZDG „einmalig/endgültig (teilweise) verbraucht“ wird, also etwa Zuweisungen an „Überschreitungsplätze“ für 1½ Monate dazu führen, dass – auch etwa Jahre – später Zuweisungen im Rahmen von Überschreitungsplätzen nur mehr für ½ Monat möglich sind. Bei einer solchen Interpretation würde dieser „einmalige/endgültige Verbrauch“ wohl auch dann eintreten, wenn in den ersten 1½ Monaten nur ein einziger Zivildienstpflichtiger zugewiesen worden wäre, sodass auch ein einziger späterer Zivildienstpflichtiger nur mehr für ½ Monat im Rahmen eines Überschreitungsplatzes zugewiesen werden dürfte. Da auch den Erläuterungen dazu nichts Näheres zu entnehmen ist, scheinen Klarstellungen sinnvoll.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Erläuterungen auf Seite 11 vorletzter Absatz hinzuweisen. Hier scheint nicht ganz klar, was mit den „**Voraussetzungen**“ für eine solche kurzfristige Überschreitung der Maximalplatzanzahl“ gemeint ist und inwiefern der Landeshauptmann darüber im Anerkennungsbescheid **absprechen** soll. Nach den Erläuterungen soll der Landeshauptmann positivenfalls auch darüber absprechen, **wie viele** „Überschreitungsplätze“ anerkannt werden. Nach der vorgeschlagenen Bestimmung scheinen jedoch gar keine unterschiedlichen zahlenmäßigen Konkretisierungen im Anerkennungsbescheid denkbar, weil darüber abzusprechen sein soll, „**ob** diese Zahl ... **um höchstens zwei Plätze** ... überschritten werden darf ...“.

Jedenfalls wäre am Ende des vorgeschlagenen § 4 Abs. 1 Z 2 ZDG anstelle des Strichpunkts ein „und“ vorzusehen, weil sodann die folgende Z 3 einen weiteren Inhalt des Anerkennungsbescheids vorsieht.

Zu Z 13 (§ 38a ZDG samt neuer Überschrift):

§ 38a ZDG trägt die Überschrift „Ausbildungsbeitrag“.

Nach Systematik und Wortlaut des vorgeschlagenen § 38a ZDG sowie den dazugehörigen Erläuterungen ist diese Bestimmung dahingehend zu verstehen, dass zunächst in Abs. 1 festgelegt wird, welche Ausbildungen angeboten/ermöglicht werden können und sodann in den Abs. 2, 3 und 4 die (Nicht-)Gewährung eines Ausbildungsbeitrages geregelt wird. Da somit das Anbieten/Ermöglichen einer Ausbildung auch dann zulässig wäre, wenn kein Ausbildungsbeitrag gewährt werden kann, erscheint die Überschrift „Ausbildungsbeitrag“ zu eng.

Zu Z 18 (§ 41 ZDG):

Im Gegensatz zum aktuellen § 41 ZDG sieht der vorgeschlagene § 41 ZDG **nicht mehr** vor, dass auch über die im - **im Anschluss an den ordentlichen Zivildienst - freiwillig geleisteten Dienst** erworbenen Ausbildungen, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie eine erfolgte praktische Verwendung, die geeignet ist, eine Anrechnung im Rahmen von weiteren Ausbildungen in den Berufen der Bereiche des § 3 Abs. 2 zu ermöglichen, ein entsprechender **Nachweis** auszustellen ist. Ausführungen über den Entfall enthalten die Erläuterungen nicht. Aufgrund des engen Zusammenhangs eines im Anschluss an den ordentlichen Zivildienst freiwillig geleisteten Dienstes mit dem Zivildienst und einer etwaigen Bedeutsamkeit des maßgeblichen Nachweises für die Betroffenen **spricht sich das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz für dessen Beibehaltung aus.**

Abschließend wird mitgeteilt, dass diese Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates an die E-Mail-Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“ in elektronischer Form übermittelt wird.

Mit freundlichen Grüßen
 Für den Bundesminister:

i.V. Alfred Koglauer

Elektronisch gefertigt.

Signaturwert	dIQ4WesN9nydJPDZNILEcbJbOaHZQoSHVJz8XK1YbWThdOfzvbR6qZurVKSgphdNTm0b+z/8frfoddxWvMaz9FUErp5j2+AoTh644J1oYFQbXa9MKOY1bA/yYUvXVXdjhk0paRfIXp1FFNTWiMc4u+Jm0lk/1p40uu50i15yNw=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit\, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-05-23T15:48:55+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Methode	urn:pdftsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	